

# Das Transparenzregister

Mit einer Änderung im Geldwäschegesetz (GWG) wurde im Juni 2017 das elektronische Transparenzregister neu eingeführt. Gleichartige Register werden auch in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten geführt. Sie sollen zu einem späteren Zeitpunkt miteinander vernetzt werden.

Durch das Register soll es Behörden, den nach § 2 GwG verpflichteten und sonstigen Personen mit berechtigtem Interesse möglich sein, Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, Gesellschaften sowie von bestimmten Trusts und Stiftungen zu erhalten. Nach § 3 Abs. 2 GwG sind das Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle oder beherrschenden Einfluss ausüben.

Nach § 19 GwG sind von den wirtschaftlich Berechtigten Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie in bestimmten Fällen die Staatsangehörigkeit mitzuteilen. Woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, muss durch die Angabe zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ersichtlich sein, z.B. grundsätzlich durch die Beteiligung und die Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte, die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (Verträge) oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner.

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen ergeben – soweit die Dokumente dort elektronisch abrufbar sind (Mitteilungsfiktion). Dies wird regelmäßig bei aktuellen Eintragungen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister der Fall sein. Ist für eine GmbH und UG (haftungsbeschränkt) eine Gesellschafterliste oder ein entsprechend dienender Gesellschaftervertrag hinterlegt, entfällt die Meldepflicht ebenfalls.

Ergibt sich aber aus den Registern nicht, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, so ist eine gesonderte Angabe hierzu zwingend erforderlich. Insofern ist jedem Betroffenen anzuraten, individuell zu prüfen, ob sich seine wirtschaftliche Berechtigung bereits ausreichend aus den Registern ergibt.

Bestehen Zweifel, ob die Mitteilungspflichten schon durch die in anderen Registern veröffentlichten Informationen erfüllt sind, können Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister gemeldet werden. Allerdings ist dann diese Mitteilung bei Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten bzw. der Informationen über diesen stets zu aktualisieren, auch wenn sich diese Änderungen aus anderen Registern ergeben.

Die Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften hat die nötigen Informationen, um solche Änderungen zu ermitteln und an das Transparenzregister elektronisch zu übermitteln. Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten werden mit Bußgeldern bis zu 150.000 € geahndet, § 56 GwG.

Für die Führung des Transparenzregisters werden Gebühren gegenüber den juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften erhoben. Auch für die Einsichtnahme werden Gebühren und Auslagen erhoben, § 24 GwG.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Transparenzregisters.

# Kontakt

---

Stefan Heiden

Leiter

Recht und Steuern

0335 5621-1420

0335 5621-441422 (Fax)

[heiden@ihk-ostbrandenburg.de](mailto:heiden@ihk-ostbrandenburg.de)

## Weitere Informationen

---

[Internetseite des Transparenzregisters](https://www.transparenzregister.de)

(Link: <https://www.transparenzregister.de>)

---

## Kontaktinformationen

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg

Puschkinstraße 12 b

15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 5621-1111

E-Mail: [info@ihk-ostbrandenburg.de](mailto:info@ihk-ostbrandenburg.de)

---



IHK-Projektgesellschaft mbH  
OSTBRANDENBURG



ZUKUNFTSPREIS  
BRANDENBURG



© IHK Ostbrandenburg

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.